

BGer 9C_647/2019 vom 29. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_647_2019

FR: TF 9C_647/2019 du 29 octobre 2019

IT: TF 9C_647/2019 del 29 ottobre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_647/2019

Urteil vom 29. Oktober 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Deutschland,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2019 (C-3017/2018).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2019, mit dem es eine Beschwerde des A. _____ in dem Sinne guthiess, als die Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) vom 23. April 2018 aufgehoben und die Sache an die Verwaltung zurückgewiesen wurde, damit diese die erforderlichen zusätzlichen medizinischen Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme und anschliessend neu verfüge,

in die dagegen erhobene Beschwerde des A. _____ vom 26. September 2019 (Poststempel),

in Erwägung,

dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 S. 320 mit Hinweis),

dass es sich beim angefochtenen Rückweisungsentscheid um einen selbstständig eröffneten Vor- bzw. Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 140 V 282 E. 2 S. 284 mit Hinweisen),

dass die Beschwerde somit nur zulässig ist, wenn der betreffende Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn deren Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG),

dass vorinstanzliche Rückweisungsentscheide, mit denen die Sache zur neuen Abklärung und Entscheidung an den Versicherungsträger zurückgewiesen wird, regelmässig keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, führen sie doch lediglich zu einer (dieses Kriterium nicht erfüllenden) Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens (BGE 140 V 282 E. 4.2 S. 286 mit Hinweisen),

dass materielle Einwände - wie derjenige zur Notwendigkeit einer Begutachtung - dem Bundesgericht nicht schon im Rahmen eines Zwischenverfahrens zur Beurteilung vorgelegt werden können, und die Rückweisung zur Einholung eines medizinischen Gutachtens in der Regel keinen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren darstellt (statt vieler: Urteil 9C_560/2018 vom 30. November 2018 E. 1.5 mit weiteren Hinweisen),

dass es grundsätzlich der Beschwerde führenden Partei obliegt darzutun, in welcher Weise die genannten Eintretenserfordernisse erfüllt sind (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 329), weil Zwischenentscheide nur ausnahmsweise beim Bundesgericht angefochten werden können,

dass der Beschwerdeführer zwar sinngemäss geltend macht, die weiteren Abklärungen seien unnötig resp. unzumutbar,

dass damit aber nicht substantiiert dargelegt wird und auch sonst nicht ersichtlich ist, inwiefern ausnahmsweise eine der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein soll,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a (in Verbindung mit lit. b) BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. Oktober 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.